

Anmeldung gemäß § 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBBG)

Ich wurde darüber informiert, dass meine Anmeldung nach dem Ablauf von 6 Monaten gemäß § 4 SBBG gegenstandslos wird, wenn bis dahin keine Erklärung beim Standesamt abgegeben wurde. In diesem Fall wird ein Drittel der Gebühr fällig. Ein entsprechender Gebührenbescheid wird zugesandt.

Die Erklärung ist gemäß § 45 b I 1 Personenstandsgesetz (PStG) **persönlich** vor dem Standesbeamten / der Standesbeamtin abzugeben und von diesem/dieser zu beurkunden.

Diese kann frühestens nach dem Ablauf von 3 Monaten nach Abgabe dieser Anmeldung abgegeben werden.

Ich werde mich rechtzeitig telefonisch um einen Termin zur Abgabe der Erklärung bemühen, wenn ich an meiner Anmeldung festhalten möchte.

Zur Überprüfung meiner Unterschrift füge ich eine Kopie meines Personalausweises / Reisepasses bei.

Der ausgefüllte Antrag plus Anlage ist **ausschließlich per Post** zurück zu senden an

Stadt Herne
Fachbereich Bürgerdienste
-Standesamt-
Postfach 10 18 20
44621 Herne

Meine Angaben (Die endgültige Angabe erfolgt bei Abgabe der Erklärung.)

Art des Antrags

Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags

Antrag auf Streichung des Geschlechtseintrags

Bisherige Vornamen

Familiename

Änderung der Vornamen in

Geschlecht bisher (nur bei Antrag auf Änderung anzugeben)

männlich

weiblich

divers

Geschlecht zukünftig (nur bei Antrag auf Änderung anzugeben)

männlich

weiblich

divers

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift, wie im beigefügten Ausweisdokument
